

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sehdorf, Adlig. Bernsdorf, Adlig. St. Egidien, Sehdorf, Marienau, Knudsdorf, Ortmannsdorf, Müllen St. Nicola, St. Jacob, St. Nicola, Stangendorf, Thurn, Niederwitten, Rühlshausen und Lichtenstein

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 30.

Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

66. Jahrgang. Sonntag, den 6. Februar

Haupt-Vertriebsorgan im Amtsgerichtsbezirk

1916.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtagen, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 M. 50 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 75 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf. Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle in Lichtenstein, Wilhelm Ebert-Str. 5b, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. Zusätze werden die fünfgepaltene Grundzeile mit 10, für auswärtige Inseraten mit 15 Pf. berechnet. Reklamazeile 30 Pf. Im amtlichen Teile kostet die zweispaltige Zeile 30 Pf. Fernsprechnachschuß Nr. 7. Inseraten-Aannahme täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr. Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Lebensmittel-Verkauf in Lichtenstein.

Montag, den 7. Februar d. J. 38. nachmittags von 3-5 Uhr im Erdgeschoss der Bürgerschule.

Fleischkonserven:

Rindfleisch	400 g-Dose	1,20 M.
	1000 g	2,90 "
Gulasch von Rindfleisch	400 g	1,20 "
	1000 g	2,90 "
Räucherfleisch	400 g	1,30 "
Risotto-Reis-Konserven mit ger. Zusatz v. Parmesanfäse oder Zwiebeln oder Tomaten	1000 g-Dose	0,85 M.
Kond. Milch ohne Zucker	480 g	0,70 "

Materialwaren:

Grüne Erbsen	à Ffd.	0,55 "
Weisse Bohnen		0,55 "
Reisweizl		0,60 "

Außerdem:

Eier	Stück	0,18 "
------	-------	--------

Lichtenstein, am 5. Februar 1916.

Der Stadtrat.

Städtische Lebensmittelversorgung.

Bekanntmachung Nr. 48 vom 5. Februar 1916.

Verkauf von ausländischer Molkerei-Butter

an alle Lichtensteiner minderbemittelte Einwohner, gelbe Karte Nr. 751-1690 Preis für das halbe Pfund: 138 Pf.

Verkaufsstellen:

Paul Dietrich, Frühlingsstr.
M. Koch, Gartensteiner Str.
E. Weiß, Hauptstr.

Verkauf von geräucherter amerikanischer Speck (Old)

an Lichtensteiner Einwohner gegen gelbe Karte Abschnitt 18, braune Karte Abschnitt 24.

Abzugebende Höchstmenge 2 Pfund. Preis: 2,50 Mark für 1 Pfund. Die Bezahlung hat Montag und Dienstag den 7. und 8. Februar von 8-1 Uhr in der Stadtkasse zu erfolgen, gegen Vorzeigen der Karten. Die Ausgabe der Waare geschieht Mittwoch von 8-12 Uhr in dem vorm. Fieber'schen Hause, Frühlingsstraße.

Der Stadtrat.

Abgabe von Kartoffeln an Lichtensteiner Kriegerfamilien.

Die von den Kriegerfamilien bestellten Kartoffeln sollen nächsten Montag und Dienstag zur Abgabe gelangen. Es werden deshalb alle Besteller aufgefordert, Karten hierzu am Montag in der hiesigen Stadtkasse zu entnehmen. Die Bezahlung kann in drei Raten erfolgen und bei Auszahlung der Unterkünungen in Abzug gebracht werden.

Lichtenstein, am 5. Februar 1916.

Der Stadtrat.

Butterverkauf in Gallenberg.

Montag, den 7. Februar 1916 von vormittags 9-10 Uhr an die Inhaber gelber Karten Nr. 1801 bis 2200

Auf jede Karte wird 1/4 Pfund verabreicht.

Gallenberg, am 5. Februar 1916.

Der Orts-Ernährungsanschuß.

Kartoffelverkauf an Gallberger Einwohner

Montag, den 7. Februar 1916
vormittags 9 bis 11 Uhr. Sonntag 3 M. 75 Pf.

Der Orts-Ernährungsanschuß.

Ausländisches Schweinefleisch.

Nach Anhörung der Preisprüfungsstelle wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Glauchau folgendes bestimmt:

Der ausländische Schweine oder ausländisches Schweinefleisch ein-

führt, hat dies der Gemeindebehörde seines Wohnortes zu melden. Er erhält von ihr einen Berechtigungsschein zum Verkauf von Ausländischschweinefleisch für bestimmte Dauer ausgestellt. Der Schein ist, solange er gültig ist, offensichtlich im Geschäftslokal auszuhängen.

Die Schweine sind durch behördlich n Stempel als Ausländischschweine kenntlich zu machen.

Das Fleisch darf nur in der Form von rohem frischem Fleisch und rohem Speck zu höheren Preisen als den für die Inlandsware festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Diese Höchstpreise betragen für 1 Pfund frisches Fleisch 2 M. und für 1 Pfund frischen Speck 3 M.

Glauchau, den 4. Februar 1916.

Der Bezirksverband
der königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.
Amtshauptmann Graf von Holzendorf.
Der Stadtrat zu Glauchau.
Dr. Brink.
Der Stadtrat zu Lichtenstein.
Dr. Pag.
Der Stadtrat zu Waldenburg.
Dr. Rechenberg.
Der Stadtgemeinderat zu Callenberg.
Vrahel.
Gemeindevorstand Schenckmann, Sehdorf.
Gemeindevorstand Schausch, Sehdorf.
Gemeindevorstand Liebertsch, Oberlungwitz.

Kleinhandelspreise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.

Die Bekanntmachung des Bezirksverbandes und der Städte vom 20. Dezember 1915 über Höchstpreise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut wird hiermit, zugleich im Einverständnis der letzteren, aufgehoben.

da sich eine Neuregelung mit Rücksicht auf die reichsgesetzliche Abänderung dieser Preise (s. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1916) nötig macht.

Glauchau, den 4. Februar 1916.

Der Bezirksverband
der königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.
Amtshauptmann Graf v. Holzendorf.

Verordnung, betreffend den Handel mit Marmelade.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607 und 728 ff.) wird folgendes bestimmt:

I.
Marmeladen dürfen zum Verkaufe nur feilgeboten werden, wenn sie in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise einen Vermerk auf der Verpackung tragen, aus dem sich ergibt, welche Sorte (I-V der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915, Reichs-Gesetzblatt 817) den Inhalt der Verpackung bildet. Ferner muß auf der Verpackung in leicht erkennbarer Weise das Gewicht angegeben sein und zwar entsprechend den Festsetzungen des Herrn Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 unter II bei Verpackungen in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 kg. das Reingewicht (Nettogewicht), bei anderen Verpackungen das Rohgewicht (Brutto für Netto).

II.
Zuwilberhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607 ff.) bestraft.

III.
Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Dresden, den 2. Februar 1916.

Ministerium des Innern.

Durch die Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln (Reichs-Gesetzblatt S. 399) und die Ergänzungsverordnung dazu vom 19. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 831) sind u. a. folgende Futtermittel beschlagnahmt

Widen,
Weintrauben,
Gemenge von Sälsenkrautern ohne Getreide,